

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinden des Bezirks Dietikon

Wahlen und Abstimmungen vom Sonntag, 25. November 2018

Eidgenössische Vorlagen

1. Volksinitiative vom 23. März 2016 «Für die Würde der landwirtschaftlichen Nutztiere (Hornkuh-Initiative)»
2. Volksinitiative vom 12. August 2016 «Schweizer Recht statt fremde Richter (Selbstbestimmungsinitiative)»
3. Änderung vom 16. März 2018 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) (Gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten)

Spitalverband Limmattal

Zweckverband Spital Limmattal (umfassend die Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a.d.L., Schlieren, Unterengstringen, Urdorf, Weiningen)

- Genehmigung eines Verpflichtungskredites von Fr. 65'000'000.00 für den Neubau und die Ausrüstung des Pflegezentrums Spital Limmattal inklusive Tageszentrum und Rehabilitationsgeschoss

Kommunale Vorlagen

Gemeinde Aesch

- Kreditantrag von Fr. 1.5 Mio. brutto für den Umbau des Kabelnetzes ins Kommunikationsnetz mit Glasfaserkabeln

Birmensdorf

- Austritt der Politischen Gemeinde Birmensdorf aus dem Zweckverband Spitalverband Limmattal bezüglich der Bereiche Akutspital *und* Pflegezentrum spätestens auf den 31. Dezember 2021

Stadt Dietikon

- "NEIN zur Limmattalbahn bleibt NEIN" / "Kommunale Ausgaben für die Limmattalbahn vors Volk"

Gemeinde Oberengstringen

- Volksabstimmung über die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich (Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich)

Gemeinde Weiningen

- Zustimmung zum Neubau Reservoir „Gubrist“, Weiningen, inkl. seinen betriebsnotwendigen Anlagen/Ausstattungen zwecks Belieferung der Wasserversorgungen von Weiningen und Unterengstringen mit Trink-/ Brauch-/Löschwasser und Genehmigung eines hierfür benötigten Kostenanteils in der Höhe von (brutto) Fr. 3'330'750.— sowie eines Zusammenarbeitsvertrags mit der Gemeinde Unterengstringen.

Urnenöffnungszeiten und vorzeitige Stimmabgabe

Siehe Abstimmungsunterlagen.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind Schweizer Staatsangehörige, die in einer der oben erwähnten Gemeinden den politischen Wohnsitz und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben sowie nach den Bestimmungen von Art. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Bei den Wahlen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden ist stimmberechtigt, wer Mitglied dieser Landeskirche ist, in der Gemeinde den politischen Wohnsitz und das 16. Altersjahr vollendet hat sowie über das Schweizer Bürgerrecht oder über eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt.

Stimmberechtigte, die den Stimmausweis und das Stimmmaterial bis Dienstag, 20. November 2018 nicht erhalten haben, können sich bis spätestens Freitagvormittag, 23. November 2018, bei der jeweiligen Gemeinde- oder Stadtverwaltung melden.

Wer nach dem 25. Oktober 2018 den politischen Wohnsitz wechselt, erhält am neuen Wohnsitz die Wahl- und Abstimmungsunterlagen nur gegen den Nachweis, dass er oder sie das Stimmrecht nicht bereits am bisherigen politischen Wohnsitz ausgeübt hat.

Stimmabgabe

Für die Stimmabgabe werden die amtlichen Wahlzettel verwendet. Der Wahlzettel muss durch die stimmberechtigte Person handschriftlich ausgefüllt oder geändert werden.

Stimmabgabe an der Urne

Auch bei der persönlichen Stimmabgabe an der Urne muss der Stimmrechtsausweis unterschrieben sein.

Stellvertretung

Die Stimmberechtigten können sich durch eine andere stimmberechtigte Person vertreten lassen. Die vertretene Person erklärt ihr Einverständnis zur Vertretung durch Unterzeichnung des Stimmrechtsausweises. Der Stellvertreter muss gleichzeitig seinen eigenen, unterschriebenen Stimmrechtsausweis abgeben. Niemand darf mehr als zwei Personen vertreten.

Briefliche Stimmabgabe

Stimmberechtigte, die brieflich stimmen und wählen wollen, haben ein mit dem Vermerk "Briefliche Stimmabgabe" versehenes Kuvert der Gemeinde- oder Stadtverwaltung mit folgendem Inhalt zuzustellen:

- a) Stimmrechtsausweis mit der unterschriebenen Erklärung, dass sie brieflich stimmen.
- b) Verschlossenes Stimmzettelcouvert mit den Stimm- und Wahlzetteln.

Die Kuverts sind rechtzeitig der Gemeinde- oder Stadtverwaltung zuzustellen, sodass sie vor der Schliessung der Wahl- und Abstimmungslokale eintreffen. Später eintreffende Sendungen fallen ausser Betracht.

Stimmregister

Für Auskünfte über die Stimmberechtigung einer Person kann man sich auf der Gemeinde- oder Stadtverwaltung (Einwohnerkontrolle) melden. Eintragungen werden bis zum Dienstag, 20. November 2018, vorgenommen.

Gesetz über die politischen Rechte

Für den Urnengang vom **25. November 2018** ist das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003 sowie die Verordnung über die politischen Rechte (VPR) vom 27. Oktober 2004 anwendbar.

Rechtsmittel

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Publikation vom 24. Oktober 2018